

ERGÄNZENDE RICHTLINIEN

- zu den geltenden Bestimmungen für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr – für den Schüler- und Kindergartenkinder-Transport im Gemeindegebiet von Großarl

(gültig nur für Kinder, welche in Großarl eine Pflichtschule bzw. den Kindergarten oder die Kleinkindbetreuung besuchen)

1.) Reihung - Schülerbeförderung:

a) Bevorzugt wird nach wie vor der Kindertransport mit einem öffentlichen Linienbus auf allen Hauptstrecken.

b) Auf den Nebenstrecken und Güterwegen wird die Schüler- und Kindergartenkinderbeförderung wie folgt durchgeführt: im Gelegenheitsverkehr (ab 3 Schulkindern und einer Wegstrecke von mind. 2 km) durch das BMF (Mitbeförderung von Kindergartenkindern, wenn möglich).

c) Diese Richtlinie bezieht sich daher ausschließlich auf Beförderungen von Schulkindern (1 bis 2 Kinder) und die Beförderung von Kindergartenkindern auf Nebenstrecken und Güterwegen, die nicht in die Beförderung unter Punkt 1) a oder b fallen.

2.) Fußweg:

Den SchülerInnen der Mittelschule und des Polytechnischen Lehrganges in Großarl ist ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg von zwei Kilometern und den Volksschülern und Kindergartenkindern (in Begleitung eines Erwachsenen) ist ein zu Fuß zurückzulegender Weg von einem Kilometer zumutbar – ausgenommen sind Kinder mit Einschränkungen des Bewegungsapparates bzw. Kinder mit einer sonstigen Behinderung (gesonderte Regelung des Bundes). Es gibt keinen Anspruch auf Hausabholung!

3.) Wartezeiten:

Für Schulkinder ist am Schulstandort grundsätzlich eine Wartezeit bis zu einer Stunde (60 Minuten) zumutbar.

4.) Anzahl der Fahrten:

Nebenstrecken und Güterwege werden grundsätzlich täglich zwei Mal (morgens, mittags oder nachmittags) befahren. Dabei ist auf das Alter der zu befördernden Kinder Rücksicht zu nehmen. Das heißt, die Fahrten richten sich zeitlich nach den jüngsten Kindern an der Wegstrecke, wobei Kindergartenkinder unter Berücksichtigung auf die Mitbeförderung der Schulkinder u.U. erst gegen 13.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden können. In Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Fahrt für Schulkinder genehmigt werden, wenn dies aufgrund der Kinderzahl notwendig wird.

5.) Kosten:

Ist zu Beginn des Schuljahres vorzusehen, dass die der Gemeinde verbleibenden Kosten für einen einzelnen Weg recht hoch sind, muss mit den betroffenen Eltern eine kostengünstigere Lösung ausverhandelt werden. (Beförderung mit dem Taxi nur einmal am Tag, Bildung von Fahrgemeinschaften, Refundierung des amtlichen Kilometergeldes, wenn die Beförderung durch die Eltern erfolgt und dgl.)

6.) Fahrgemeinschaften/Kilometergeld:

Werden Schüler bzw. Kindergartenkinder im Pflichtjahr auf Nebenstrecken und Güterwegen von den Eltern/Nachbarn mit dem privaten KFZ befördert, so kann dem Beförderer das amtliche Kilometergeld zzgl. Zuschlag für jedes weitere mit zu beförderndem Kind für die Strecke Wohnsitz/Hauptstrecke bzw. Wohnsitz/Marktplatz gewährt werden.

In diesen Fällen ist wie folgt vorzugehen:

Erhebung der zusätzlich notwendigen Fahrten (Anmerk. 1) auf Kosten der Eltern; mit der Bestätigung durch die Schule müssen die Eltern die Schulfahrtbeihilfe (Anmerk. 2) beim Bund beantragen und nach Vorlage der Erledigungsunterlagen des Finanzamtes (derzeit dafür zuständig) kann von der Gemeinde die Aufzahlung auf das amtliche Kilometergeld beantragt werden. Dabei ist jedoch die zumutbare Weglänge lt. Punkt 2 dieser Richtlinie in Abzug zu bringen.

Anmerkung 1: Berechnungsgrundlage ist der Stundenplan für den regulären Unterricht bzw. Änderungen im Stundenplan mit einer anhaltenden Laufzeit. Keine Berücksichtigung finden z.B. Förderstunden, Musikunterricht, zusätzliche Sportstunden, fallweise Lehrveranstaltungen, Fehltage und dgl.

Anmerkung 2: entfällt für Volksschüler bei einer Fußweglänge bis 2 km, da die zumutbare Fußweglänge lt. Bundesrichtlinien derzeit zwei Kilometer beträgt und die Schulfahrtbeihilfe erst ab dieser Weglänge beantragt werden kann.

Kein Fahrtkostenersatz in Form des Kilometergeldes wird gewährt, wenn der Ersatz pro Kind/Monat € 10,- nicht erreicht.

7.) Elternbeitrag für von der Gemeinde eingerichteten Taxifahrten:

a) Schülerbeförderung: Für jede Fahrt in der Woche *) beträgt der monatliche Elternbeitrag € 5,80 je Kind **), unabhängig von der gefahrenen Weglänge.

*) Definition „Fahrt pro Woche“: 10 Fahrten pro Woche – Montag bis Freitag Frühfahrt und Heimfahrt

Der Elternbeitrag für eine Strecke (gerechnet 1 von 10 möglichen Fahrten in der Woche) kann entfallen, wenn der Anspruch für eine Strecke teilweise besteht und diese dann 1x gefahren wird und einmal nicht und die sich daraus ergebenden Kilometeranzahl etwa ausgleicht. Beispiel: Weglänge 1,6 km, Volksschüler 1 km zumutbar, die ges. Strecke von 1,6 km wird in der Früh gefahren, die Heimfahrt nicht mehr – ergibt Elternbeitrag 1x.

Je Familie ist der Elternbeitrag je Fahrt nur einmal zu bezahlen, auch wenn mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig mitfahren.

b) Kindergartenkinderbeförderung:

Einrichtung der Beförderung lt. geltender Kindergartenordnung

- Hauptstrecken: jährliche Neuberechnung, 1/3 der Kosten müssen die Eltern tragen
- Güterwege/Nebenstrecken: € 30,00 **) für 2 Fahrten täglich, bei nur einer Fahrt täglich davon die Hälfte.

Dieser Elternbetrag für die Kindergartenkinder wird nach oben hin mit € 58,-- **) je Kind/Monat gedeckelt. Beiträge für vorgelagerten Transporte (Kindergartentaxi-Beiträge auf Hauptstrecken) werden in der Deckelung berücksichtigt. Eine Elternbeitragsermäßigung für Kinder aus der Kleinkindbetreuung, welche nicht für jeden Wochentag angemeldet sind, kann nicht gewährt werden. Es gilt die Anmeldung für die Früh- und/oder Mittagsfahrt.

**) Dieser Betrag gilt für 2024/25 und als Basis für die Wertsicherung für die Folgejahre (jährliche Berechnung nach dem VPI für April)

8.) Freigabe:

Sollten in der Vorausschau zu Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres Fragen auftreten bzw. für einzelne Wege recht hohe Kosten zu erwarten sein, ist kurzfristig eine Sozialausschusssitzung einzuberufen.

Dabei sollen vor allem die Wegstrecken für den Beförderer festgelegt und frei gegeben sowie „soziale Härten“ einbezogen und berücksichtigt werden.

9.) Rechtsanspruch:

Die Einrichtung eines ergänzenden Gelegenheitsverkehrs durch die Gemeinde erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung im Gelegenheitsverkehr besteht nicht.

10.) Inkrafttreten:

Diese Richtlinie wurde am 27.06.2024 von der Gemeindevertretung Großarl beschlossen und tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.11.2018 mit diesem Tag außer Kraft.

Großarl, am 17. Juli 2024

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

